

1 Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften, zum Referenzsystem sowie zur Datenverarbeitung

1.1 Informationen auf der Grundlage des Artikel 24 und 13 Absatz 1 DSGVO

a. Verantwortlicher im Sinne des Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO ist das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL)
Referat EU-Zahlstelle (EGFL und ELER), Cross Compliance- und InVeKoS-Koordinierung
Leiter Norbert Falk
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam.

b. Der oder die Datenschutzbeauftragte im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO ist zu erreichen über
poststelle@mlul.brandenburg.de
oder Telefon 0331 - 866 - 0.

c. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO erfolgt zu dem Zwecke der Beantragung, Auszahlung, Verwaltung und Überwachung der Agrarförderung aus den Europäischen Fonds EGFL und ELER und beruht hierfür auf den unionsrechtlichen Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, den dazu erlassenen Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 907/2014 und Nr. 640/2014 sowie den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 908/2014 und Nr. 809/2014.

d. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und e) und Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit dem Unionsrecht zur (Agrar-) Finanzierung aus dem EGFL und ELER sowie dem daraus folgenden Bundesrecht (insbes. dem InVeKoS-Daten-Gesetz, GAK-Gesetz) und Landesrecht rechtmäßig, da die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die EU-Zahlstelle als Verantwortlicher unterliegt, und zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.

e. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist ferner nach § 5 Absatz 1 BbgDSG zulässig, da sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des MLUL und der EU-Zahlstelle als Verantwortlicher liegender Aufgabe erforderlich ist.

Ihre personenbezogenen Angaben (Stammdaten, Betriebsprofil, Allgemeine Angaben, Sonstige Angaben, Tierbestandsnachweis) können landeseinheitlich für alle weiteren von Ihnen gestellten Anträge aus dem Geschäftsbereich des MLUL genutzt werden. Dies schließt eine Verwendung dieser Daten für Anträge im Rahmen der Antragstellung nach den Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, 1307/2013 und 1308/2013 bzw. deren Nachfolgeverordnungen ein.

f. Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten findet darüber hinaus auch auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften, vor allem solcher des Bundes, statt, die Sie im Einzelnen den nachfolgenden Nrn. 1.3 und 1.4. entnehmen können. Diese Auflistung bezieht sich auf die zum Redaktionsschluss des Agrarförderantrages geltenden Rechtsgrundlagen sowie deren später jeweils gültigen Fassungen.

g. Die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO ergeben sich ebenfalls aus den nachfolgenden Nr. 1.3 und 1.4.

1.2 Informationen auf der Grundlage des 13 Absatz 2 DSGVO:

a. Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) DSGVO: Die Dauer, für die Ihre personenbezogenen Daten gespeichert werden, ergibt sich aus dem Fachrecht (Artikel 69 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) und beträgt zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres des Antrags.

b. Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) DSGVO: Sie werden darüber informiert, dass Ihnen aus der DSGVO die folgenden Rechte zustehen:

- das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten,
- das Recht auf Berichtigung,
- das Recht auf Löschung,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder
- das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 21 DSGVO, soweit die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO beruht sowie
- das Recht auf Datenübertragbarkeit.

c. Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) DSGVO:
Entfällt.

d. Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d) DSGVO:
Es steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

e. Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e) DSGVO:
Die Bereitstellung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist unionsrechtlich und in der Folge daraus bundes- und landesrechtlich vorgeschrieben, weshalb Sie zur Bereitstellung der im Antrag erfragten Daten verpflichtet sind, da Ihr Antrag ohne diese Daten nicht bearbeitet und die Beihilfen bzw. Fördermittel nicht ausgezahlt werden können.

1.3 Erläuterungen zur Datenverarbeitung

Ihre Anträge können nur automatisiert bearbeitet werden.

Mit der Einreichung der elektronischen Antragsunterlagen und der jeweiligen antragsbezogenen Erklärungen sowie der Abgabe des handschriftlich unterschriebenen Datenträgerbegleitscheins ergeben sich auch die nachfolgend aufgeführten Datenverarbeitungen durch die beteiligten Behörden und Einrichtungen, die im System der Agrardatenverwaltung zwingend angelegt sind.

Sollten einzelne Fragen ausschließlich für Beihilfen von Bedeutung sein, die Sie nicht beantragen wollen, so brauchen Sie die dafür vorgesehenen Angaben nicht zu machen.

Die Bearbeitung Ihrer Anträge schließt die Nachprüfung Ihrer Angaben durch die zuständigen Stellen im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen gemäß den hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften ein.

Dazu werden die von Ihnen mit diesem Antrag vorgelegten Betriebsdaten und weiteren Nachweise sowie gegebenenfalls Ihre Anträge aus den Vorjahren verarbeitet und zur Vermeidung unberechtigter Zahlungen

- Abgleiche nach dem InVeKoS - Daten - Gesetz durchgeführt,
- Abgleiche mit den Schutzgebiets- und Vertragsnaturschutzaufgaben durchgeführt.

Die unter „Stammdaten“ eingetragenen Angaben zu PLZ und Ort werden bei der Datenerfassung mit dem hinterlegten offiziellen Verzeichnis der Deutschen Post abgeglichen und bei Bedarf angepasst.

Für die Online-Antragstellung über das Internet werden die notwendigen Angaben auf einem separaten Server analog dem Verfahren auf der ZID bereitgestellt. Die Authentifizierung des Internetnutzers erfolgt bei der Online-Antragstellung mit der gleichen Betriebsnummer und PIN wie bei der Anmeldung auf der ZID.

Zur Kontrolle der Einhaltung der Cross-Compliance Verpflichtungen gemäß Artikel 93 und 94 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden nach § 3 des InVeKoS-Daten-Gesetzes Daten zwischen den Prämienbehörden und den Fachüberwachungsbehörden übermittelt und verarbeitet. Für die beantragten Maßnahmen finden auch das Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz – AgrarZahlVerpflG), die Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung – AgrarZahlVerpflV), die Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Ihre personenbezogenen Daten aus diesem Antrag werden von der zuständigen Bewilligungsbehörde und durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) in Frankfurt (Oder) für die automatisierte Zahlbarmachung und Verbuchung sowie die Zwecke der Rechtsvorschriften verarbeitet, die zu den von Ihnen gekennzeichneten Förderanträgen einschlägig sind.

Zur Auszahlung übermittelt das LELF Ihre Angaben personenbezogen in dem dazu erforderlichen Umfang an die zuständige Kasse.

Zum Zwecke der Finanzmittelbereitstellung durch die EU und den Bund übermittelt das LELF Ihre Angaben in dem dazu jeweils erforderlichen Umfang an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich deren Durchführungsverordnungen bzw. den entsprechenden Delegierten Verordnungen für durch den EGFL und den ELER (mit-) finanzierte Beihilfen und den §§ 4 und 5 des InVeKoS-Daten-Gesetzes dürfen die im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) eingerichtete Zahlstelle des Landes Brandenburg für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischen Landwirtschaftsfonds für die

Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) sowie die Bescheinigende Stelle und der Interne Revisionsdienst bei den aus dem o. g. Fonds finanzierten Maßnahmen im Rahmen der ihnen aus den vorgenannten Verordnungen zugewiesenen Aufgaben die Angaben aus Ihren Anträgen mittels eines automatisierten Abfrageverfahrens einsehen. Die Bescheinigende Stelle darf zum Zwecke der Erstellung der Jahresabschlussberichte in Verbindung mit der Bescheinigung nach Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 diese Daten auswerten.

Nach § 6 InVeKoS-Daten-Gesetz werden auch die Namen, die Anschriften und die Betriebsnummern der Mitglieder von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse zum Zwecke der Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen verarbeitet.

Zur Gewährleistung der gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, bzw. Titel VII der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 obligatorisch durchzuführenden Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes werden die hierfür erforderlichen Daten aus der Landesdatenbank im LELF an die für die Evaluierung zuständige/n öffentliche/n Stelle/n sowie gegebenenfalls an beauftragte Dritte (Berufs-, Fachverbände, Universitäten oder außeruniversitäre Forschungsinstitutionen) zur Auswertung entsprechend den Vorgaben der o. g. Verordnung weitergegeben.

Außerdem werden Sie nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO darüber informiert, dass Datenverarbeitungen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO auch auf der Grundlage der in dieser Erklärung aufgeführten weiteren Rechtsvorschriften erfolgen oder die sich aus Aufgaben der EU-Zahlstelle i. S. d. § 5 Absatz 1 BbgDSG ergeben:

Für die Durchführung des Abgleichs mit Schutzgebiets- und Vertragsnaturschutzaufgaben werden ihre Daten in dem dafür erforderlichen Umfang an die zuständigen Naturschutzbehörden weitergegeben.

Nach § 29 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes des Bundes sind die rechtlichen und tatsächlichen Umstände, die den Landesbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind und die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, für die Feststellung von Grundbesitzwerten oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können, den Finanzbehörden mitzuteilen. In diesem Rahmen übermittelt das LELF Ihren Namen, Ihre Anschrift und Telefonnummer sowie die von Ihnen beantragten Flächen an das zuständige Finanzamt.

Gemäß der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung) können Ihre personenbezogenen Daten in dem erforderlichen Umfang durch die Bewilligungsbehörden bzw. das LELF an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

Nach § 93 des Agrarstatistikgesetzes in Verbindung mit § 4 des Brandenburgischen Statistikgesetzes werden die personen- und betriebsbezogenen Daten aus Ihrem Antrag jährlich einmal von der Bewilligungsbehörde an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg weitergegeben.

Nach § 135 Absatz 1 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz dürfen im Rahmen von Amtshilfeersuchen der gemäß Brandenburgischem Landentwicklungsgesetz für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren zuständigen Stellen Adressen für den Zweck der Ermittlung der Beteiligten von bewirtschafteten Flächen an diese Stellen weitergeleitet werden.

Nach § 88 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 104 Brandenburgisches Wassergesetz dürfen zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) ausschließlich Adressdaten von Antragstellern zum Zweck der Beteiligung an Gewässerentwicklungskonzepten an die zur Durchführung dieser Maßnahmen zuständigen Stellen zweckgebunden weitergegeben werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet sind, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für

die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) nachträglich im Internet zu veröffentlichen (siehe dazu im Detail Nr. 1.7).

Mir ist bekannt, dass die von mir angegebenen Daten nach § 197 Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (als Spitzenverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen und Krankenkassen) übermittelt werden können.

Mir ist ferner bekannt, dass die von mir angegebenen flächenbezogenen Daten innerhalb des öffentlichen Bereichs nach 5 Absatz 1 des BbgDSG zur Erstellung von Managementplänen und zur Vorbereitung von Schutzgebietsausweisungen zur Sicherung von Natura-2000-Gebieten an die Obere Naturschutzbehörde weitergegeben werden dürfen.

Mit der elektronischen Verarbeitung sowie auf der Basis der oben genannten Rechtsgrundlagen für die elektronische Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der DSGVO ist mit umfasst, dass sich die zuständigen Behörden zu Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Artikel 28 DSGVO im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten auch anderer öffentlicher oder privater Stellen als Auftragsverarbeiter bedienen dürfen.

Hiermit werden Sie auch darüber informiert, dass nach § 7 InVeKoS-Daten-Gesetz Ihre Betriebsdaten durch die Daten verarbeitenden Stellen unverzüglich zu löschen sind, sobald die genannten Daten zur Erfüllung des Zweckes, zu dem sie verarbeitet worden sind, nicht mehr erforderlich sind. Unbeschadet der Vorgaben nach Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, eines auf Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erlassenen Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission oder des § 7 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 InVeKoS-Daten-Gesetz sind die in Nummer 1 genannten Daten spätestens nach Ablauf des zehnten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die genannten Daten erhoben worden sind, zu löschen.

An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

- die in Nummer 1 genannten Daten im Einzelfall im Rechnungsabschlussverfahren nach Titel IV Kapitel IV Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 benötigt werden oder
- einer Löschung der in Nummer 1 genannten Daten gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten entsprechend den Angaben in den Formularen zu Allgemeinen Angaben, Tierbestandsangaben sowie meine flächenbezogenen Daten entsprechend den Flächenangaben zum Antrag für die Zwecke der Kontrollverfahren nach der EG-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2007 sowie der Durchführungsverordnung Nr. 889/2008 zu Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen an die gemäß Kontrollvertrag beauftragten privaten Kontrollstellen weitergegeben werden. Die Weitergabe erfolgt zum Zweck der Durchführung des Kontrollverfahrens nach Artikel 27 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sowie der Aufgaben nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsverfahren.

Ich erkläre, dass ich auf eine gesonderte Mitteilung über die Verarbeitung der mich betreffenden personenbezogenen Daten gem. § 6 Abs. 2 BbgDSG als Regel verzichte. Dies schränkt mein Auskunftsrecht gem. § 10 BbgDSG nicht ein.

1.4 Allgemeines

- Die nachfolgenden Hinweise und Erklärungen gelten unabhängig davon, ob Sie den Antrag online, per elektronischem Datenträger oder im begründeten Ausnahmefall als Papierantrag einreichen. Nähere Informationen zu der Antragstellung finden Sie auch in "Erläuterungen und Hinweise zum KULAP-Antrag 2019".
- Das in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 genannte Register ist in Deutschland die Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID).
- Die verspätete Einreichung von Anträgen oder von mit den Anträgen einzureichenden Unterlagen hat den Förderausschluss zur Folge.

- Maßgebend für die Angaben im Nutzungsnachweis (Anlage 1) sind alle durch den Betrieb am 01.01.2019 selbst bewirtschafteten, einschließlich der aus der Erzeugung genommenen Flächen und der Landschaftselemente.
- Im Tierbestandsnachweis ist der Tierbestand vollständig anzugeben und zum 16.01.2019 nachzureichen.
- Nach § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG) trägt der Antragsteller auch nach Empfang einer Vergünstigung in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der für die Gewährung der Vergünstigung zuständigen Stelle gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Vergünstigung. Dies gilt bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt.
- Sie sind verpflichtet, auch nach Antragseinreichung jede Veränderung zu den Antragsangaben, jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der übernommenen Verpflichtungen sowie jede andere beihilferelevante Änderung der Betriebsverhältnisse (insbesondere bei Betriebsübergabe/-übernahme oder Änderung von Gesellschaftsverhältnissen) sofort **schriftlich** der zuständigen Bewilligungsbehörde zu melden.
- Jede vorübergehende nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit auf einer landwirtschaftlichen Fläche ist vor Beginn der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung der zuständigen Bewilligungsbehörde zu melden.
- Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) weist darauf hin, dass Zuwendungen nach § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nur für solche Empfänger bewilligt werden dürfen, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde darf im Rahmen ihres Ermessens daher eine Förderung für die Einzelanträge 2.1 bis 2.3 verweigern, wenn gegen den Antragsteller ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird. Bewilligungsbescheide, die bereits erlassen sind, aber noch nicht zur Auszahlung gebracht wurden, können in diesen Fällen widerrufen werden (siehe Nr. 8.2.2 ANBest-EU zu § 44 LHO).

1.5 Allgemeine Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin

Diese Erklärungen gelten für alle gestellten Einzelanträge und die beigelegten Anlagen!

- Ich erkenne die für die Beihilfezahlungen geltenden Rechtsgrundlagen (Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes) und die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich Kenntnis genommen habe, für mich als verbindlich an. Mir ist bekannt, dass die Rechtsvorschriften und Merkblätter bei der zuständigen Behörde und im Internet eingesehen werden können.
- Ich verpflichte mich, die verbindlichen Anforderungen des Artikels 93 sowie des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im gesamten Betrieb zu erfüllen. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Anforderungen zur Kürzung oder Nichtgewährung der Förderung führen.
- Mir ist bekannt, dass alle falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben in den einzelnen Anträgen und deren vorgeschriebenen Anlagen, in den mit den Anträgen eingereichten Unterlagen sowie die Angaben in der ZID subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) und § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes sind.
- Mir ist bekannt, dass
 - ich nach § 3 Absatz 1 Subventionsgesetz verpflichtet bin, auch in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände, der zuständigen Landesstelle unverzüglich alle Tatsachen schriftlich mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Berechnung, die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Beihilfezahlungen haben oder ihr entgegen stehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind,
 - ich Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem ich hierzu in der Lage bin, schriftlich mitteilen muss,

- jede Landesstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden und Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, den Finanzbehörden mitzuteilen,
 - mir keine Zahlungen zustehen, wenn ich die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe, um einen den Zielen der betreffenden Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken (Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013),
 - bereits gezahlte Beihilfezahlungen bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden können.
- Mir ist auch bekannt, dass
 - von der zuständigen Landesstelle alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie der Höhe der Beihilfezahlungen erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können,
 - die zuständige Landesstelle entsprechend den Beihilfavorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann,
 - den zuständigen Landesstellen, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und dem Hauptzollamt Hamburg Jonas im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach den Verordnungen (EG) Nr. 1305/2013 und 1306/2013 sowie den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften - insbesondere nach § 30 InVeKoSV und den einschlägigen Richtlinien des EPLR - sowie den Prüforganen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie das Betreten und Befahren der Betriebsflächen zu gestatten ist. Ferner sind den genannten Behörden und Institutionen auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen bin ich verpflichtet, auf meine Kosten die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dies verlangen. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Duldungs- und Mitwirkungspflichten als Verweigerung der Vor-Ort-Kontrolle gewertet werden können, was zur Nichtgewährung der Förderung führt.
 - autorisierte Mitarbeiter der vom Land Brandenburg beauftragten Firma zur Durchführung der Fernerkundung die in diesem Antrag beantragten landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der so genannten schnellen Feldbegehung betreten dürfen,
 - die Ansprüche aus dieser Antragstellung erlöschen, wenn ich einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgan die Prüfung verweigere.
 - Ich verpflichte mich, alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von zehn Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.
 - Ich erkläre, dass mir die beantragten Flächen am 01.01.2019 zur Verfügung stehen und ich die entsprechenden Nachweise über die Bewirtschaftungsbefugnis (Eigentumsnachweis laut Grundbuch, Pacht- oder Nutzungsvertrag, Tauschvertrag bzw. Bestätigung der Kommune für eigentumsrechtlich ungeklärte Flächen) auf Verlangen der Landesstelle jederzeit vorlegen kann.
- Ich erkläre, dass
 - eine Umwandlung bzw. Gründung meines Betriebes nicht der missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über Begrenzungen von Beihilfezahlungen im Sinne des Subventionsgesetzes dient,
 - über meinen Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde (§ 80 der Insolvenzordnung) noch vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 21 ff. der Insolvenzordnung angeordnet wurden. Mir ist bekannt, dass andernfalls meine Unterschrift unwirksam ist und nur der Insolvenzverwalter unterschriftsbefugt ist,

- mein Betrieb sich weder nach § 41 Satz 1 noch nach § 69 Absatz 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Auflösung befindet.
- Ich erkenne den „Feldblock“ als maßgebliche Referenzparzelle für die Förderverfahren des Antrages auf Agrarförderung gemäß § 1 der Brandenburgischen Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 30. September 2005 bzw. deren Nachfolgeverordnung an.
- Ich verpflichte mich, zum Zwecke der Nachkontrolle durch die zuständige Behörde neben den graphischen Informationen aus der Antragstellung geeignete Dokumente (z.B. Flurkarten) vorzuhalten, mit deren Hilfe sich die einzelnen landwirtschaftlich genutzten Schläge lokalisieren und vermessen lassen.
- Ich erkenne an, dass das HIT-Bestandsregister für Kontrollzwecke maßgeblich ist. Das nicht vollständige Führen dieses Bestandsregisters durch den Betriebsinhaber/Zuwendungsempfänger kann Kürzungen und Sanktionen zur Folge haben.

Mir ist bekannt, dass für die Online-Antragstellung über das Internet die notwendigen Angaben auf einem separaten Server analog dem Verfahren auf der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) bereitgestellt werden. Die Authentifizierung des Internetnutzers erfolgt bei der Online-Antragstellung mit der gleichen Betriebsnummer und PIN wie bei der Anmeldung auf der ZID.

Ich habe die vorstehenden Hinweise zur Kenntnis genommen und bin mit der Datenverarbeitung im Rahmen der Agrarförderung der ersten und zweiten Säule der gemeinsamen Agrarpolitik der EU entsprechend den vorgenannten Hinweisen einverstanden. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass

- eine Auskunftspflicht nicht besteht, meine Angaben jedoch Voraussetzung für die Gewährung der von mir beantragten Beihilfen sind,
- ich berechtigt bin, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der weiteren Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zu widersprechen, dann jedoch die beantragte Förderung nicht erfolgen kann,
- die Angabe der Telefon- sowie ggf. der Faxnummer und e-Mail-Adresse freigestellt ist und lediglich der zuständigen Landesstelle zur Vereinfachung etwaiger Rückfragen dient.

1.6 Rechte Dritter an Fördermaßnahmen aus dem KULAP Antrag (Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen)

Die Förderung nach der Richtlinie KULAP 2014 erfolgt gemäß Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Hierbei handelt es sich um Zuwendungen nach § 44 LHO, welche nach den ANBest-EU des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 400 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) weder abgetreten noch verpfändet werden dürfen. Abtretungen oder Verpfändungen von Ansprüchen aus diesen Maßnahmen dürfen daher von den Bewilligungsbehörden nicht beachtet werden.

Das MLUL weist darüber hinaus auf folgenden **Vorbehalt zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union nach der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95** hin:

- Sämtliche offenen Forderungen des Landes Brandenburg gegen einen Betriebsinhaber aus Rückforderungen von Fördermitteln, die ganz oder teilweise aus Mitteln der Agrarfonds der Europäischen Union (d.h. EAGFL, Abteilung Garantie, EGFL oder ELER) finanziert werden, dürfen nach Artikel 28 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 von den Bewilligungsbehörden mit Ansprüchen des Betriebsinhabers auf Auszahlung von Maßnahmen, die ebenfalls ganz oder teilweise aus Mitteln der EU im Rahmen des EGFL oder des ELER finanziert werden, vorrangig (**erstrangig**) verrechnet/aufgerechnet werden, wenn die Rückforderung vor der Bewilligung, mit der aufgerechnet werden soll, fällig geworden ist (§§ 404, 406 BGB). Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um mehrjährige oder einjährige Abtretungen handelt.
- Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union gemäß Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 in Verbindung mit Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 28 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 908/2014 hat bei diesen Maßnahmen uneingeschränkten Vorrang vor privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Antragstellern und Gläubigern.

1.7 Hinweise zur Transparenz von EU-Agrarbeihilfen

Information der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,-- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden - um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
 - Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
 - Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
 - der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO)
- in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen. Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

1.8 Zusätzliche Erklärungen und Verpflichtungen für den Antrag gemäß Richtlinie KULAP 2014

1. Ich verpflichte mich,

- die beantragten Maßnahmen der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014) ab dem 01.01.2019 nach Maßgabe der Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen bzw. weiterzuführen. Mir ist bekannt, dass ich jegliche Änderungen, die zu Abweichungen gegenüber den Antragsdaten 2019 führen, umgehend an die zuständige Bewilligungsbehörde weiterleiten muss.
- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und gemäß Artikel 28 Absatz 3 sowie Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 betreffend die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts im gesamten Betrieb einzuhalten.

Ich erkläre, dass

- für die im Rahmen oben genannter Richtlinien beantragten Flächen keine Zuwendungen oder Finanzierungen Dritter mit dem gleichen Förderinhalt aus verschiedenen flächenbezogenen Förderprogrammen einschließlich des Vertragsnaturschutzes in Anspruch genommen werden,

- ich die Verpflichtungen für die Einzelanträge / beantragten Maßnahmen zur Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin in der jeweils geltenden Fassung (KULAP 2014) ordnungsgemäß eingehalten habe und weiterhin einhalten werde,
- auf den beantragten Flächen keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden,
- ich als Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zuwendungsberechtigt bin,
- im Falle der Beantragung der Förderprogramme 860 und 870 die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand in meinem Betrieb nicht mehr als 25% des Eigenkapitals meines Betriebes beträgt.

2. Mir ist bekannt, dass

- in den Zuwendungsbescheiden die ANBest für verbindlich erklärt wurde,
- nur Flächen gefördert werden, die sich im Hoheitsgebiet des Landes Brandenburg bzw. des Landes Berlin befinden,
- die beantragten Flächen landwirtschaftliche Flächen sein müssen, außer denen, die gemäß Förderprogramm auf spezifische Einzelflächen bezogen sind und im Feldblockkataster digitalisiert sind,
- an den Feldblöcken Informationen zu potenziellen Fördermaßnahmen in Form von Bindungen (8xx) angezeigt werden. Weitere Kombinationsmöglichkeiten auf derselben Fläche der Kombinationstabelle zu entnehmen sind,
- die tatsächliche Eignung für die Beantragung anhand weiterer Informationen zu prüfen ist (z. B. Art der Hauptbodennutzung, Lage in Natura 2000 Gebieten bzw. Auflagen in NSG-Zonen),
- Zuwendungen nur für die bewirtschafteten Flächen gewährt werden dürfen, zu deren Nutzung ich für den gesamten Verpflichtungszeitraum berechtigt bin, es sei denn, es handelt sich um kurzfristig verpachtete Flächen der Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH (BVVG) oder um Flächen, die Gegenstand von Nutzungsvereinbarungen mit Landkreisen sind,
- die Attribute / Bindungen am Feldblock z. B. durch Vergrößerungen des Feldblockes nicht mehr am Feldblock stehen können, da der zu erbringende Schwellwert (Anteil der Überlappung der AUKM-Kulissen mit der Feldblockfläche) nicht mehr eingehalten wird. Bereits laufende Verpflichtungen haben Bestandsschutz und können zur Auszahlung / Änderung beantragt werden.
- ich für Flächen, auf denen ich die eingegangene mehrjährige Verpflichtung (KULAP 2014) aufgrund fehlender bzw. nicht mehr vorhandener Nutzungsberechtigung nicht einhalten konnte, erhaltene Fördermittel zurückzahlen muss,
- die Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und der Cross-Compliance Verpflichtungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und gemäß Artikel 28 Absatz 3 sowie Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 betreffend die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts zu Rückforderungen und Sanktionen im Rahmen Cross-Compliance und nach Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 führen kann.
- Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände der zuständigen Behörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem ich hierzu in der Lage bin, schriftlich mitzuteilen sind,
- ich die zuständige Behörde über die Reduzierung der Zahl der Tiere durch Tod oder durch Krankheit (oder Tod infolge eines Unfalls, für den der Betriebsinhaber nicht verantwortlich gemacht werden kann), innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich in Kenntnis setzen muss (Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014),
- Antragsdaten aus dem Förderprogramm 830 für die Antragsbeurteilung und – bearbeitung an Dritte übermittelt werden,

- Flächendaten im FP 880 zu Abgleichszwecken an die Kontrollstellen für den Ökologischen Landbau übermittelt werden,
- auf Verlangen der Bewilligungsbehörde geeignetes Kartenmaterial zu den geförderten Flächen vorzulegen ist,
- die Erhebung des Tierbestandes sich auf den Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres 31.12.2017 bis 31.12.2018 bezieht. Sollten sich nach dem Einreichen der Bestandslisten zum 16.01.2019 bezogen auf diesen Zeitraum Veränderungen ergeben haben, sind diese der zuständigen Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Für die Berechnung des Tierbestandes des Verpflichtungsjahres 2018 bzw. 2019 werden die Angaben des auf das Verpflichtungsjahr folgenden KULAP-Antrages 2019 bzw. 2020 herangezogen.
- ich für das FP 880 (Ökologischer Landbau) zuvor einen Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle abschließen und die Registrierung als ökologisch wirtschaftender Betrieb bei der zuständigen Behörde (MLUL) veranlassen muss. Mir ist außerdem bekannt, dass ich vor Verpflichtungsbeginn und innerhalb jeden Kalenderjahres eine Kontrolle durch eine im Land Brandenburg zugelassene Kontrollstelle nachweisen muss und die Bescheinigung gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Basisverordnung (vor Auszahlung) über den Vollzug dieser Kontrolle der zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen habe.

Ich versichere, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragsteller bzw. Vertretungsberechtigter nach Satzung oder Gesetz) keine Geldbuße von wenigstens 2.500,00 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragsteller bzw. Vertretungsberechtigter nach Satzung oder Gesetz) nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.